

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

16. März 1888.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, Seite 19. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Höhe der Vergütung, welche den Gemeindebehörden nach Maßgabe des § 81 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von der Berufsgenossenschaft für die Einziehung der Beiträge zu gewähren ist, Seite 20. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 20.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[15] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetze vom 20. Dezember 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindvieh-Bestände

Freitag, der 23. März d. Js.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 3. März 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.